

SATZUNG

der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die Durchführung der maschinellen Straßenreinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen der in der Anlage A zu § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen durch die Gemeinde Harrislee werden Gebühren erhoben.
- (2) Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 75 v. H. der gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung gedeckt.

§ 2

Reinigungsleistungen

Die Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen der in der Anlage A zu § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich maschinell gereinigt.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die Straße angrenzt (Straßenfrontlänge).
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der Straße an die Straße angrenzt:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der Straße zuzüglich ein Viertel der tatsächlichen Straßenfrontlänge,

...

- b) bei einem Grundstück, das nicht an die Straße angrenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Straßenfrontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus zu messen. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,52 €.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem die satzungsmäßige Durchführung der Straßenreinigung beginnt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Wird die Straßenreinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die jährliche Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners um den auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallenden Anteil.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel eintritt, zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Schuldner.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühr. Die Gebühr wird gegen die Gemeinschaft festgesetzt. Sofern ein Verwalter nach dem Wohnungseigentümerge-setz bestellt ist, wird der Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

- (4) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7

Erhebungszeitraum und Veranlagung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und können zusammen mit anderen Gemeindeabgaben veranlagt werden.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren veranlagt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet,
 - a) der Gemeinde die zur Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - b) der Gemeinde alle die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe beeinflussenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), aus den Unterlagen des Grundbuchamtes und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErIG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Gemeinde darf

sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 15. Dezember 1993 sowie die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister